



Teilrevision

Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV)

Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)

Antrag von Laura Dittli, Barbara Häseli, Andreas Hausheer und Thomas Meierhans zur
2. Lesung
vom 13. März 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) stellen Laura Dittli, Oberägeri, Barbara Häseli, Baar, Andreas Hausheer und Thomas Meierhans, beide Steinhäusern, zur 2. Lesung der Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) folgenden Antrag:

§27 Abs. 2a KV Wohnsitzpflicht

Wer für den Kantonsrat kandidiert, muss Wohnsitz in dem Wahlkreis haben, für den kandidiert wird. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

§34 Abs. 2 WAG Wohnsitzpflicht

Steht bei Proporzahlen der Name einer vorgeschlagenen Person auf dem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, in dem sie zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge nicht Wohnsitz hat, so wird ihr Name von der Gemeindekanzlei gestrichen. Die Gemeindekanzlei informiert die betroffene Person sowie die Vertreterin oder den Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich über die Streichung.

Begründung

Wir halten aus drei Gründen an der erheblich erklärten Motion der CVP und an der vom Regierungsrat sowie von der Kommission beantragten Formulierung fest:

1. Anlässlich der 1. Lesung zitierte die zuständige Regierungsrätin und Frau Landammann überraschend und ohne Auftrag oder Wissen der Kommission ein Schreiben des Bundesamts für Justiz (BJ), wonach diese Änderung des WAG womöglich nicht der Niederlassungsfreiheit entspräche und deshalb gegebenenfalls nicht der Prüfung des eidgenössischen Parlaments standhalten könne. Wir gehen davon aus, dass diese Aussage das Stimmverhalten diverser Mitglieder des Kantonsrats beeinflusst hat. Deshalb hat die CVP-Fraktion bereits am 6. Februar 2018 eine kleine Anfrage eingereicht, um die Hintergründe dieser Abklärung beim BJ zu erfahren und weitere Informationen über die Verfassungsmässigkeit und den Punkt der Niederlassungsfreiheit zu erhalten. Bis zum 13. März 2018 liegen die Antworten aber immer noch nicht vor. Obwohl die Fragen frühzeitig für eine echte Berücksichtigung für die zweite Lesung eingereicht und vom Regierungsrat auch schon behandelt wurden, wurden die Antworten erst nach der Eingabefrist für die zweite Lesung verschickt. Dabei hat der Regierungsrat von sich aus und nach eigenem Gutdünken eine Abkehr der bisherigen Praxis des Versandes von Antworten auf kleine Anfragen beschlossen. Dies vermutlich im klaren Wissen darüber, dass das Büro des Kantonsrats und nicht der Regierungsrat für die Auslegung der GO KR zuständig ist. Im vorliegenden Fall wurde die GO KR vom Regierungsrat dann auch noch missachtet

(GO KR § 53 Abs. 4 "...Die Antwort wird den Mitgliedern des Kantonsrats beim nächsten Versand zur Kenntnisnahme zugestellt,"), weil der Versand der Antwort nicht mit dem nächsten Versand erfolgte, sondern erst mit dem übernächsten, der terminlich nach der Frist zur Einreichung für Anträge zur 2. Lesung lag. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Regierungsrat hier mit voller Absicht und wegen dem Bezug auf das vorliegende Geschäft von sich aus eine Praxisänderung beschlossen hat und dabei auch noch die Missachtung der GO KR in Kauf genommen hat.

2. Neben der Fragwürdigkeit der Anfrage an das BJ beinhaltet die zitierte Passage aus der Stellungnahme keine fundierten Argumente gegen diese Änderung des WAG bezüglich der Wohnsitzpflicht. Das ganze Schreiben liegt nicht vor. Immerhin dem BJ hätten zwei in den eidgenössischen Räten hängige Standesinitiativen bekannt sein müssen. Die Kantone Zug (ebenfalls aufgrund einer CVP-Motion, die eine entsprechende Standesinitiative forderte) und Uri beantragen darin, dass die Souveränität der Kantone bei Wahlfragen wiederhergestellt werden solle. Die Standesinitiativen wurden im Nachgang zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung (oder eher eigenständigen Rechtssetzung) bezüglich eines „natürlichen Quorums“ und der Einführung des doppeltem Pukelsheim eingereicht. Die Behandlung des Umsetzungsvorschlags war im Ständerat für den 13. März 2018 vorgesehen gewesen, wurde jedoch wegen längeren Debatten bei anderen Geschäften vertagt. Nach dem Vorschlag der Staatspolitischen Kommission (SPK) des Ständerats würden die Kantone explizit frei in der Ausgestaltung der Verfahren zur Wahl ihrer Behörden sowie der Vertreterinnen und Vertreter im Ständerat nach dem Grundsatz des Majorzes, des Proporz oder einer Mischform. Nach der Meinung der Mehrheit wären sie auch frei in der Festlegung ihrer Wahlkreise und spezieller Wahlrechtsregelungen. Die Minderheit wünscht, dass dabei den historischen, föderalistischen, regionalen, kulturellen, sprachlichen, ethnischen oder religiösen Besonderheiten Rechnung tragen. Unbestritten ist in beiden Räten der Grundsatz, dass die Kantone wieder ihre Souveränität erhalten sollen. Daher ist von der Annahme dieser Verfassungsänderung auszugehen. Von Niederlassungsfreiheit oder ähnlichem ist keine Rede. Die Stellungnahme des BJ ist also zutiefst irreführend und unverständlich.
3. In der ersten Lesung wurde § 33 Abs. 1 abgeändert, womit inskünftig die vorgeschlagene Person die Wahlempfehlung ebenfalls unterzeichnen dürfe. Das ist vor allem auch eine Erleichterung für kleinere Parteien. Nur muss die Person dafür nach wie vor im Wahlkreis stimmberechtigt sein. Sie darf also keine Unterschrift geben, aber sich gleichzeitig in dem Wahlkreis wählen lassen? Aus unserer Sicht ist das ein klarer Widerspruch im Gesetz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Argumente und der Zustimmung zum Antrag.